
Datum: 03.06.2016
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abt. 613
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 613 Ls 30/16
ECLI: ECLI:DE:AGK:2016:0603.613LS30.16.00

Tenor:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

Gründe

- | | |
|---|---|
| | 1 |
| (abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO) | 2 |
| Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz. | 3 |
| Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte. | 4 |
| Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO. | 5 |
-